

Aufgebot

Zivilschutz Region Wil

Kurse 2018

Formation/Teilnehmer	Datum	
Kaderausbildung		
Of + Uof (exkl. Pionierzüge)	23.03.2018	
Lage / Telematik		
KVK	20.08.2018	
WK 1	27.-28.08.2018	2 Tage
WK 2	13.-14.09.2018	
Betreuung		
KVK	20.04.2018	
WK Zug 1	28.-29.05.2018	
WK Zug 2	25.-26.06.2018	
WK Zug 3	27.-28.08.2018	
EzG Jugendwettbewerb	22.-23.09.2018	
Kulturgüterschutz		
WK	06.-08.06.2018	
Logistik		
WK Logistik Technik 1	17.-18.05.2018	2 Tage
WK Logistik Technik 2	24.-25.05.2018	
WK Logistik Versorgung	17.-18.05.2018	
Spezielle Kurse / Rapporte		
Anlagewart	01.02. - 30.11.2018	
Stabsrapport 1. Halbjahr	20.02.2018	Abend
Stabsrapport 2. Halbjahr	05.11.2018	Abend
Jahresrapport	30.11.2018	Abend
Pioniere		
Anlass	Kader (Of + Uof)	alle
09.03.18, Kadertag	X	
26.-27.04.18, WK, 1 Tag		X
14.05.18, 1930 Uhr	X	
03.-07.09.2018, EzG		X
30.11.18, 1930 Uhr	X	(X)
06.12.18, 1930 Uhr	X	

Allgemeine Bestimmungen und Weisungen

1. Aufgebot

- Diese Publikation gilt als Aufgebot
- Die Schutzdienstpflichtigen erhalten ein persönliches Aufgebot mit den Einrückungsdaten.
- Einrückungspflichtige, die 4 Wochen vor Dienstbeginn noch nicht im Besitz eines Aufgebotes sind, haben sich unverzüglich mit der Zivilschutzstelle in Verbindung zu setzen.
- Jeder Schutzdienstpflichtige hat seine beruflichen und privaten Obliegenheiten nach dem Dienst zu richten.
- Zu den Kursen haben alle Schutzdienstpflichtigen einzurücken.

2. Anlagewart

Aufgebot für Anlagewartung gemäss spez. Aufgebot

3. Wegfall der Einrückungspflicht

Gilt für sanitär zurückgestellte oder dispensierte während der Zeit der Zurückstellung oder Dispensation.

4. Dienstverschiebung

Dienstverschiebungen werden nur bei Vorliegen zwingender Gründe bewilligt. Ein Anspruch auf Dienstverschiebungen besteht nicht. Alle Gesuche sind eingehend zu begründen, mit den nötigen Beweismitteln zu versehen und persönlich zu unterzeichnen. Gesuche von Dritten (Arbeitgeber usw.) sind vom Zivilschutzpflichtigen mitzuunterzeichnen.

5. Erkrankungen und Unfälle vor dem Einrücken

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken kann, stellt der aufbietenden Stelle unverzüglich das Dienstbüchlein und ein ärztliches Zeugnis in verschlossenem Umschlag zu.

6. Strafbestimmungen

Wer nicht von einem Dienstanlass dispensiert ist und nicht einrückt, macht sich strafbar und wird wegen Versäumnis einer Dienstleistung verurteilt (Art. 68 BZG).

7. Nothilfe

Zur Nothilfe kann jede Formation nach Bedarf aufgerufen werden.

Zivilschutzstelle Region Wil

Bronschhoferstrasse 71
9500 Wil

Tel. 071 913 40 13
Fax 071 913 40 19

E-Mail: zivilschutz@svrw.ch
www.svrw.ch